



Bezirksregierung Münster

Gartenstraße 27, 45699 Herten

500-0053929-145Y/0003.V

05.03.2021

Ruhr Oel GmbH

Alexander-von-Humboldt-Str. 1

45896 Gelsenkirchen

Anlagenstandort:

Pawiker Straße 30

45896 Gelsenkirchen

Zulassung einer Ausnahme gemäß § 26 der 13. BImSchV i. V. m.

§ 17 Abs. 1b BImSchG



Inhaltsverzeichnis

I. Tenor	4
I.1 Zulassung einer temporären Ausnahme	4
I.2 Ablehnung abweichender NO _x -Grenzwerte für Sonderfahrweisen	4
I.3 Ablehnung abweichender NO _x -Grenzwerte für BA-8601 und BA-8001	4
I.4 Bestehende Regelung	4
I.5 Anordnung der sofortigen Vollziehung	5
I.6 Zwangsmittellandrohung	5
II. Nebenbestimmungen	5
II.1 Allgemeine Festsetzungen	5
II.2 Katalysatorwechsel und Anlagenstillstand.....	5
II.3 Messung der Emissionskonzentrationen.....	6
II.4 Emissionsfernüberwachung	6
III. Hinweise	7
IV. Begründung	9
IV.1 Sachverhalt	9
IV.1.1 Beantragte Ausnahme für den NH ₃ -Grenzwert.....	9
IV.1.2 Beantragte Anpassung des NO _x -Grenzwertes	9
IV.1.3 Beantragter abweichender NO _x -Grenzwerte für Sonderfahrweisen	10
IV.1.4 Beibehaltung der NO _x -Grenzwerte für BA-8601 und BA-8001	10
IV.2 Darstellung der Emissionssituation	10
IV.3 Rechtliche Grundlagen.....	12
IV.3.1 Grundsätzliches	12
IV.3.2 Zulassung einer Ausnahme.....	12
IV.4 Fachliche Begründung	14
IV.4.1 Begründung der Ausnahmeregelung	14
IV.4.2 Regelung des NO _x -Emissionsgrenzwertes.....	16
IV.4.3 Ablehnung abweichender NO _x -Grenzwerte für Sonderfahrweisen.....	17
IV.4.4 Ablehnung abweichender NO _x -Grenzwerte für BA-8601 und BA-8001....	17
IV.4.5 Bestehende Regelung.....	18
IV.4.6 Begründung der Nebenbestimmungen	18
IV.4.7 Anordnung der sofortigen Vollziehung	20



IV.4.8	Zwangsmittelandrohung.....	20
V.	Gebühren	21
VI.	Rechtsbehelfsbelehrung	21
Anhang I	Zitierte Vorschriften	22

I. Tenor

I.1 Zulassung einer temporären Ausnahme

Aufgrund von § 26 der Dreizehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 13. BImSchV) vom 02.05.2013 in der Fassung vom 19.12.2017 in Verbindung mit § 17 Abs. 1b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - vom 17.05.2013 in der zurzeit geltenden Fassung wird auf den Antrag der

Firma
Ruhr Oel GmbH
Alexander-von-Humboldt-Straße 1
45896 Gelsenkirchen

vom 29.01.2020 für die folgende Feuerungsanlage:

- Olefinanlage 4 (BA-0101, BA-0201, BA-0301, BA-0401, BA-0501, BA-0601, BA-0701 und BA-0801)

auf dem

- **Betriebsgelände Pawiker Straße 30 in 45896 Gelsenkirchen-Scholven**, Gemarkung Buer, ein Emissionsgrenzwert für Ammoniak (NH₃) von **15 mg/m³**

für den Tagesmittelwert und 30 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert bis zum 30.06.2027 festgelegt.

I.2 Ablehnung abweichender NO_x-Grenzwerte für Sonderfahrweisen

Die beantragte Ausnahme aufgrund von § 26 der 13. BImSchV, abweichend von den unter I.2 genannten Emissionsgrenzwerten die unter Ziffer IV.1.3 dieses Bescheides aufgeführten beantragten Grenzwerte für Sonderfahrweisen für NO_x einzuhalten, wird abgelehnt.

I.3 Ablehnung abweichender NO_x-Grenzwerte für BA-8601 und BA-8001

Die für den Regeneriergasofen (BA-8601) und für die thermische Abgasbehandlung (BA-8001) beantragte Beibehaltung eines abweichenden NO_x-Emissionsgrenzwertes von 200 mg/m³ wird abgelehnt. Die Festsetzung der Grenzwerte für die thermische Abgasbehandlung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

I.4 Bestehende Regelung

Die Regelungen dieses Bescheides ersetzen in dem hier geregelten Umfang die entsprechende Regelung der Ziffer I.3 des Bescheides vom 31.01.2019 (Az.: 500-0053929/0119.V).

Die Regelungen gelten nach Maßgabe der Nebenbestimmungen unter Ziffer II dieses Bescheides.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides.

I.5 Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ziffern I.1, I.4 sowie der Ziffern zu II. dieses Bescheides wird angeordnet.

I.6 Zwangsmittellandrohung

Für den Fall

- der Überschreitung des Tagesmittelwerts gemäß Ziffer I.1 dieses Bescheides wird ein Zwangsgeld in Höhe von 20.000 € angedroht,
- der Überschreitung der Frist für die Durchführung des Anlagenstillstandes gemäß Ziffer II.2.1 und II.2.2 wird jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von 20.000 € für jeden Monat nach Ablauf der genannten Termine angedroht,
- der nicht rechtzeitigen oder unvollständigen Vorlage der gemäß Ziffer II.3.1 Satz 2 verlangten Berichte wird ein Zwangsgeld in Höhe von 5.000 € für jede Woche nach Ablauf der genannten Termine angedroht.

II. Nebenbestimmungen

II.1 Allgemeine Festsetzungen

II.1.1 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen ist bei der Betriebsleitung oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

II.1.2 Dieser Bescheid steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

II.2 Katalysatorwechsel und Anlagenstillstand

II.2.1 Der nächste Anlagenstillstand der Olefinanlage 4 und der damit verbundene Gesamt-Katalysatorwechsel der Spaltöfen 1 bis 7 (BA-0101, BA-0201, BA-0301, BA-0401, BA-0501, BA-0601, BA-0701) hat bis spätestens zum 30.06.2022 zu erfolgen. Das Erfordernis, im Zeitraum zwischen den Anlagenstillständen den Katalysator einzelner Spaltöfen während derer zwischenzeitlichen Außerbetriebnahme zu wechseln, bleibt von dieser Anforderung unberührt. Ein Katalysatorwechsel zwischen den Stillständen für einzelne Spaltöfen ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, eine Woche vor Durchführung mitzuteilen.

II.2.2 Der Zeitraum zwischen den Revisions-Stillständen der Olefinanlage 4 darf fünf Jahre nicht überschreiten. Weitere Revisions-Stillstände der gesamten Anlage sind nur aus besonderen Gründen zulässig, nicht zur Durchführung wiederkehrender Prüfungen. Diese sind entweder in den turnusmäßigen Stillständen durchzuführen oder im laufenden Betrieb der Anlage.

II.3 Messung der Emissionskonzentrationen

- II.3.1 Zur Überwachung der Wirksamkeit des Katalysators sind zusätzlich die NO_x- und NH₃-Emissionen in jedem Spaltofen 1 bis 7 gesondert kontinuierlich zu messen. Die Messergebnisse sind für jeden Ofen zu dokumentieren und vierteljährlich zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines jeden Jahres der Bezirksregierung Münster in digitaler Form zu übermitteln. Von der Verpflichtung zur Datenübermittlung gemäß Ziffer II.4.1 dieses Bescheides sind diese Messungen ausgenommen. Aus diesen Emissionsmassenkonzentrationen sind Halbstunden- und Tagesmittelwerte zu bilden.

Hinweis:

Die Emissionsmassenkonzentrationen der Parameter gemäß § 20 der 13. BImSchV (Gesamtstaub, Gesamtkohlenstoff, Kohlenmonoxid, Stickstoffmonoxid, Stickstoffdioxid, Schwefeldioxid, Schwefeltrioxid und Ammoniak) sind für die Olefinanlage 4 am Zentralschornstein kontinuierlich zu messen.

- II.3.2 Der Emissionsgrenzwert ist eingehalten, wenn kein Ergebnis eines nach Ziffer II.3.1 dieses Bescheides ermittelten und nach Anlage 3 der 13. BImSchV validierten Messergebnisses der Gesamtemissionsmassenkonzentration den im Tenor festgelegten maßgeblichen Grenzwert überschreitet.
- II.3.3 Für die Einrichtung der Messplätze und die Festlegung der Probenahmestellen der Messgeräte sowie der Vergleichsmessstellen zur Messung der luftverunreinigenden Stoffe ist die DIN EN 15259 in der aktuellen Fassung maßgeblich. Abweichungen von der DIN EN 15259 sind nur zulässig, wenn durch den Sachverständigen, der die Erstmessung an der Anlage durchführt, ausdrücklich bescheinigt wird, dass eine ordnungsgemäße Messdurchführung trotz der Abweichung gewährleistet ist.
- II.3.4 Einbau, Kalibrierung, Wartung und Betrieb der registrierenden Messgeräte und Auswerteeinheiten sind entsprechend der jeweils gültigen Fassung der BEP „Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen“ RdSchr. d. BMU, z. Zt. v. 23.01.2017 - Az.: IG I2 - 45053/5 – und der Darstellung SKK „Kontinuierliche Emissionsüberwachung – Statuskennung und Klassierung“ in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

II.4 Emissionsfernüberwachung

- II.4.1 Die Ergebnisse, die von den Messeinrichtungen zur Ermittlung der Massenkonzentrationen für Schadstoffe kontinuierlich aufgezeichnet und ausgewertet werden, sind durch Anschluss an das Emissionsfernüberwachungssystem (EFÜ) des Landes NRW über die internetbasierte Schnittstelle an die zuständige Überwachungsbehörde zu übermitteln. Die erforderlichen Bezugs- und Betriebsgrößen sind ebenfalls in die Übertragung einzubeziehen.

Vom Anlagenbetreiber ist der Nachweis auf Einhaltung der Schnittstellendefinition zu erbringen. Die Installation und Anpassung sind Aufgabe des

Anlagenbetreibers und in Abstimmung mit der Bezirksregierung als zuständige Überwachungsbehörde durchzuführen.

Die zuständige Überwachungsbehörde kann festlegen, ob gerundete oder nicht gerundete Werte an die Emissionsfernüberwachung übertragen werden müssen.

Überschreitungen sind innerhalb von maximal 3 Werktagen über das EFÜ-System mit Erläuterung der Ursache und Gegenmaßnahmen zu kommentieren.

Die Emissionsfernübertragungssysteme sind mit in die Einbau- und Funktionsprüfungen für die Messgeräte durch die nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Messstelle einzubeziehen.

Mit der regelmäßigen Übertragung der kontinuierlich ermittelten Messwerte über das EFÜ-System ist spätestens nach Vorliegen der Ergebnisse der Erstkalibrierung der Anlage zu beginnen.

Hinweis: Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen bezüglich der kontinuierlichen und diskontinuierlichen Emissionswertermittlungen und Emissionswertauswertungen gelten sinngemäß weiter, soweit nicht anders bestimmt. Dies gilt auch für erteilte Ausnahmegenehmigungen. Des Weiteren gelten §§ 18 bis 25 der 13. BImSchV sowie einschlägige Messvorschriften.

- II.4.2 Ausfälle der Mess- und Auswerteeinheiten sowie Wartungstätigkeiten an den Geräten, die dazu beitragen, dass kein gültiger Tagesmittelwert gebildet werden kann, sind der zuständigen Überwachungsbehörde über das EFÜ-System unverzüglich zu melden.

Hinweis: Meldepflichten, die sich aufgrund anderer Rechtsvorschriften ergeben, bleiben unberührt.

- II.4.3 Vor Inbetriebnahme der Auswerteeinheit sind der zuständigen Überwachungsbehörde die Statussignale zum Beginn und Ende des registrierungs- und beurteilungspflichtigen Betriebes sowie des An- und Abfahrbetriebes zur Abstimmung vorzulegen.

III.

Hinweise

- III.1 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, Zulassungen usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn

durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Ausnahmsweise ist eine Genehmigung nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage, einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Dies gilt nur für den Fall, dass keine Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird und die Änderung sich auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können. Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

- III.2 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der zuständigen Behörde/Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.
- III.3 Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.
- III.4 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV - vom 30.07.1993 (BGBl. I Seite 1433) zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- III.5 Es wird darauf hingewiesen, dass die Emissionen aus dem Zentralschornstein gem. §§ 19 und 20 der 13. BImSchV zu messen und zu überwachen sind.
- III.6 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen und Anordnungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

IV. Begründung

IV.1 Sachverhalt

Mit Datum vom 29.01.2020 reichte die Antragstellerin bei der Bezirksregierung Münster einen Antrag zur Zulassung einer Ausnahme von den Vorschriften der 13. BImSchV für die Olefinanlage 4 auf ihrem Werkstandort Pawiker Straße 30 in 45896 Gelsenkirchen-Scholven ein.

Die Olefinanlage 4 im Werk Gelsenkirchen-Scholven wurde am 29.06.1992 genehmigt und mit Genehmigung vom 25.05.1999 um einen 8. Spaltofen erweitert. Sie dient der Produktion von insgesamt 600.000 t/a Ethylen.

Zur Olefinanlage 4 gehören folgende Feuerungsanlagen:

Anlage	Ofen	FWL	Feuerung	Kamin
Olefinanlage 4	BA-0101, BA-0201, BA-0301, BA-0401, BA-0501, BA-0601, BA-0701 und BA-0801 Thermische Abgasbehandlung (Abgasmuffel BA-8001)	546	Gas	1000- Zentralschornstein BC1001
	BA-8601 (Regenerierofen)			1001- Kamin BA8601

IV.1.1 Beantragte Ausnahme für den NH₃-Grenzwert

Die Ruhr Oel GmbH beantragt gem. § 26 Abs. 1 der 13. BImSchV eine bis zum 31.12.2032 befristete Ausnahme vom Emissionsgrenzwert gemäß § 7 Abs. 1a der 13. BImSchV für NH₃, der angegeben als Tagesmittelwert 10 mg/m³ beträgt. Die Antragstellerin beantragt, einen NH₃-Emissionsgrenzwert von 15 mg/m³, angegeben als Tagesmittelwert, für die Olefinanlage 4 zuzulassen.

IV.1.2 Beantragte Anpassung des NO_x-Grenzwertes

Beantragt wird für die Olefinanlage 4 die Zulassung einer befristeten Ausnahme bis zum 31.12.2032 (zwei Revisionsstillstands-Zyklen umspannend) für die zeitliche Festsetzung des NO_x-Grenzwertes in Abhängigkeit von der Betriebsdauer des Katalysators:

Betriebsdauer des Katalysators (Wechsel alle 5 Jahre)	NO _x -Emissionsgrenzwert [mg/m ³]
Monat 1 - 48	70
Monat 49 - 60	90

IV.1.3 Beantragter abweichender NO_x-Grenzwerte für Sonderfahrweisen

Außerdem beantragt die Ruhr Oel GmbH die Festsetzung eines NO_x-Emissionsgrenzwertes für Sonderfahrweisen wie folgt:

Sonderfahrweise	Dauer	NO _x -Emissionsgrenzwert [mg/m ³]
Entkokung verbunden mit reduzierter FWL und/oder Doppelentkokung	200 h	160
Warmhaltebetrieb mit reduzierter FWL während kleiner Betriebsstörungen	24 h je Vorfall	200
An- und Abfahrbetrieb	-	200

IV.1.4 Beibehaltung der NO_x-Grenzwerte für BA-8601 und BA-8001

Des Weiteren beantragt die Antragstellerin die im Antrag unter Punkt 1 (Tabelle 3) aufgeführten NO_x-Emissionsgrenzwerte für den Regenerierofen (BA-8601) und für die thermische Abgasbehandlung (BA-8001) beizubehalten.

Anlagenteil	Häufigkeit / Dauer	Abgasvolumenstrom [Nm ³ /h]	NO _x -Emissionsgrenzwert [mg/m ³]
Regenerierofen	8-mal/a für 80 h	2.900	200
Thermische Abgasbehandlung	8.760 h/a	32.000	200

IV.2 Darstellung der Emissionssituation

Die Öfen der Olefinanlage 4 am Werkstandort Gelsenkirchen-Scholven werden mit gasförmigen Brennstoffen unterfeuert.

Bei der Gasunterfeuerung handelt es sich um ein Gemisch von Gasen, die im Raffinerieverbund bei der Produktion erzeugt werden, sowie von Erdgas und Koksofengas, welche von externen Lieferanten bezogen werden („sonstige Gase“).

Durch die neue Regelung gemäß § 7 Abs. 1a der 13. BImSchV wird ein NH₃-Emissionsgrenzwert bei gasbefeuerten Feuerungsanlagen von 10 mg/m³ vorgeschrieben. Für den NO_x-Emissionsgrenzwert wird mit der neuen Regelung des § 7 Abs. 1, Satz 2, Nr. 1 c) bb) eine Emissionsbegrenzung von 100 mg/m³ für den Tagesmittelwert bzw. Nr. 2 von 200 mg/m³ für den Halbstundenmittelwert vorgegeben. Dies bedeutet eine Verschärfung der früheren Regelung des § 7 Abs. 3 Nr. 2 der zuvor gültigen 13. BImSchV, laut der der Emissionsgrenzwert 150 bzw. 300 mg/m³ betrug. Die Emissionsbegrenzung für Ammoniak im derzeit gültigen Genehmigungsbescheid beträgt 30 bzw. 45 mg/m³.

Die Olefinanlage 4 war bereits nach der Genehmigung vom 17.01.2008 (Az.: 56-62.080/07/0404.1) in der Lage, einen NO_x-Grenzwert von 70 mg/m³ bzw. 90 mg/m³

einzuhalten. Dieser NO_x -Grenzwert ist somit strenger als die damalige gesetzliche Festsetzung bzw. aktuelle Begrenzung der 13. BImSchV von 100 mg/m^3 .

Den Erläuterungen im Antrag zufolge erfolgt die hierfür erforderliche Reduzierung der NO_x -Emissionen aus den Feuerungen im Spaltöfen 8 durch den Einsatz von Low NO_x -Brennern, in den Spaltöfen 1-7 mittels selektiver katalytischer Reduktion (SCR). Das Verfahren beruht auf der selektiven Reaktion von Stickoxiden mit Ammoniak in Anwesenheit eines Katalysators, wobei es zur Bildung von reinem Stickstoff und Wasser kommt. Jedoch tritt dabei eine gewisse Menge an Ammoniak unreaktiv als Emission auf („Ammoniak-Schlupf“).

In jedem der o. g. Spaltöfen befindet sich ein Katalysatorbett (Wabenkatalysator). Der Katalysatorwechsel findet in allen Öfen gleichzeitig alle 5 Jahre im Rahmen des Anlagenstillstandes statt. Mit fortschreitender Standzeit des Katalysators lässt die Katalysatoraktivität nach (Punkt 7 des Antrags).

Zur Aufrechterhaltung einer niedrigen NO_x -Emission kann vermehrt Ammoniak zugeführt werden, dies erhöht jedoch den Ammoniak-Schlupf. Im Rahmen von betrieblichen Optimierungen wurde das Volumen des Katalysatorbettes maximiert. Eine weitere Vergrößerung des Katalysatorvolumens ist nach Angabe der Antragstellerin nicht möglich.

Der standzeitbedingten Abschwächung der Katalysatorwirksamkeit und der Erhöhung des Ammoniak-Schlupfes wurde durch die Festsetzung der zeitlich gestaffelten Grenzwerte für NO_x und NH_3 im Genehmigungsbescheid von 2008 Rechnung getragen. Dies ist in Bezug auf den mit 90 mg/m^3 noch unter dem neuen Emissionsgrenzwert der 13. BImSchV liegenden Wert für NO_x weiterhin unkritisch. Der NH_3 -Grenzwert ist jedoch mit 10 mg/m^3 deutlich niedriger als die bislang gültigen 30 bzw. 45 mg/m^3 .

Bereits im Vorfeld des Inkrafttretens der neuen 13. BImSchV hat die Antragstellerin im letzten Anlagenstillstand 2016 zur Verbesserung der NH_3 -Werte im Abgas einen Katalysator eines anderen Herstellers eingesetzt, der jedoch nicht die avisierte Wirkung erzielte.

Aufgrund der verfahrenstechnischen Abhängigkeit von Stickoxiden und Ammoniak ist aus Sicht der Antragstellerin die Einhaltung des Ammoniakgrenzwertes von 10 mg/m^3 bei einem schärferen NO_x -Emissionsgrenzwert als 100 mg/m^3 nicht möglich. Aus diesem Grund beantragt die Ruhr Oel GmbH gem. § 26 Abs. 1 der 13. BImSchV i. V. m. § 17 Abs. 1b BImSchG eine befristete Ausnahme für den NH_3 -Emissionsgrenzwert von 15 mg/m^3 bis zum 31.12.2032.

Um diesen Grenzwert einhalten zu können, wird die Ruhr Oel GmbH bis zum nächsten Anlagenstillstand 2022 Wartungsstillstände einzelner Öfen dazu nutzen, Katalysatormaterial auszutauschen (Anzeige gemäß § 40 AwSV vom 14.05.2020). Danach soll der beantragte Ausnahmegrenzwert für NH_3 noch für 2 Stillstandszyklen, die jeweils 5 Jahre dauern sollen, weitergelten. In dieser Zeit soll laut Antrag nach weiteren Optimierungsmöglichkeiten zur Absenkung des NH_3 -Schlupfes gesucht werden.

IV.3 Rechtliche Grundlagen

IV.3.1 Grundsätzliches

Der Durchführungsbeschluss der Kommission vom 09.10.2014 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf das Raffinieren von Mineralöl und Gas (2014/738/EU) (sog. BVT-Schlussfolgerungen), wurde im Amtsblatt der Europäischen Union am 28.10.2014, L 307, S. 38, veröffentlicht. Aufgrund Art. 21 Abs. 3 der Richtlinie 2010/75/EU v. 24.11.2010 über Industrieemissionen (Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung - im Folgenden IED), ist dafür Sorge zu tragen, dass die Anforderungen innerhalb von 4 Jahren umgesetzt werden. Daher sind die Anforderungen ab dem 29.10.2018 von den Betreibern solcher Anlagen einzuhalten (vgl. § 30 Abs. 1b der 13. BImSchV).

Die BVT Schlussfolgerungen wurden in Deutschland mittels Änderung der 13. BImSchV durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom 19. Dezember 2017 BGBl. I S. 4007 (Nr. 79) umgesetzt.

In den bestehenden Feuerungsanlagen darf

- bei Einsatz von gasförmigen Brennstoffen nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 c) bb) 13. BImSchV eine Emission an NO_x von 100 mg/m³ für den Tagesmittelwert,
- bei Einsatz von gasförmigen Brennstoffen in Raffinerien nach § 7 Abs. 1a der 13. BImSchV eine Emission an NH₃ von 10 mg/m³ für den Tagesmittelwert

sowie das Doppelte der o.a. Emissionsgrenzwerte für den Halbstundenmittelwert, nicht mehr überschritten werden.

IV.3.2 Zulassung einer Ausnahme

Der Betreiber einer Anlage mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 50 MW (Anwendungsbereich der 13. BImSchV), die die Anforderungen dieser Vorschriften nicht einhalten kann, hat die Anlage entsprechend nachzurüsten, so dass diese Anforderungen ab dem 29.10.2018 einzuhalten waren¹. Unter besonderen Voraussetzungen besteht für die zuständige Behörde die Möglichkeit, auf Antrag eine Ausnahme gemäß § 26 der 13. BImSchV zu gewähren:

¹ Widerrufliche Aussetzung siehe Bescheid vom 31.01.2019

§ 26 Absatz 1 der 13. BImSchV

Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Betreibers Ausnahmen von Vorschriften dieser Verordnung zulassen, soweit unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls

- 1. einzelne Anforderungen der Verordnung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar sind,*
- 2. im Übrigen die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung angewandt werden,*
- 3. die Schornsteinhöhe nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft in der jeweils geltenden Fassung auch für einen als Ausnahme zugelassenen Emissionsgrenzwert ausgelegt ist, es sei denn, auch insoweit liegen die Voraussetzungen der Nummer 1 vor, und*
- 4. die Ausnahmen den Anforderungen aus der Richtlinie 2010/75/EU nicht entgegenstehen.*

Soweit die BVT-Schlussfolgerungen in nationales Recht umgesetzt sind, sind allein die deutschen Rechtsvorschriften heranzuziehen. Beantragt der Betreiber eine Ausnahme von den in deutsches Recht umgesetzten BVT-Schlussfolgerungen, so sind die Ausnahmenvorschriften der entsprechenden Verordnung beziehungsweise der Verwaltungsvorschrift heranzuziehen. Dazu zählt auch die Zulassung eines längeren Zeitraums für die Einhaltung der Anforderungen.

Für die Zulassung der Ausnahme ist nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I ZustVU die Bezirksregierung Münster zuständig.

Vor Erteilung einer Ausnahme nach § 26 Absatz 1 der 13. BImSchV i. V. m. § 17 Abs. 1 S.1 und Abs. 1b BImSchG, durch welche abweichend von den BVT-Schlussfolgerungen dauerhaft oder über einen begrenzten Zeitraum (dies entspricht einer längeren Umsetzungsfrist) eine weniger strenge Emissionsbegrenzung zugelassen werden soll, ist der Entwurf des Bescheids öffentlich bekannt zu machen (§ 17 Abs. 1b i. V. m. Abs. 1a und § 10 Abs. 3 und 4 Nr. 1 und 2 BImSchG).

Die Auslegung des Bescheidentwurfes und der Antragsunterlagen wurde gemäß § 17 Abs. 1b i. V. m. Abs. 1a analog und § 10 Abs. 3 und 4 Nr. 1 und 2 BImSchG mit Bekanntmachung vom 04.12.2020 im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster vom 11.12.2020 sowie im Internet auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster bekannt gemacht.

Die Unterlagen lagen während der Zeit vom 14.12.2020 bis zum 18.01.2021 an folgenden Stellen während der Dienststunden (nach telefonischer Voranmeldung wegen der Corona-Pandemie) zu jedermanns Einsicht aus:

- Bezirksregierung Münster, Dez. 53, Zimmer L 213, Gartenstr. 27, 45699 Herten
- Stadt Gelsenkirchen, Dienstgebäude Rathausplatz 1 (ehemals Finanzamt Buer), 3. Etage, Zimmer 3.03, Referat Umwelt, 45894 Gelsenkirchen

Parallel zur Auslegung waren die Unterlagen in dem vorgenannten Zeitraum wegen der Corona-Pandemie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster verfügbar gemacht worden.

Vom 14.12.2020 bis zum 18.02.2021 bestand die Möglichkeit, Einwendungen gegen das Vorhaben zu erheben. Es wurden keine Einwendungen vorgebracht.

Der Bescheid ist der Antragstellerin und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zuzustellen und öffentlich bekannt zu machen (§ 17 Abs. 1b i. V. m. Abs. 1a S. 4 und § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG). Darüber hinaus sind bei IE-Anlagen der Bescheid und die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblatts im Internet zu veröffentlichen (§ 17 Abs. 1b i. V. m. Abs. 1a S. 4 und § 10 Abs. 8a BImSchG).

IV.4 Fachliche Begründung

IV.4.1 Begründung der Ausnahmeregelung

Aufgrund der verfahrenstechnischen Abhängigkeit von Stickoxiden und Ammoniak ist aus Sicht der Antragstellerin die Einhaltung des Ammoniakgrenzwertes von 10 mg/m³ bei einem strengeren NO_x-Emissionsgrenzwert als 100 mg/m³ (Grenzwert laut 13. BImSchV) nicht möglich. Aus diesem Grund beantragt die Ruhr Oel GmbH gem. § 26 Abs. 1 der 13. BImSchV i. V. m. § 17 Abs. 1b BImSchG eine befristete Ausnahme für den NH₃-Emissionsgrenzwert von 15 mg/m³ bis zum 31.12.2032.

Die fristgerechte Umsetzung der Anforderung ist für die Antragstellerin ist für die Antragstellerin nicht bzw. nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 der 13. BImSchV).

Aufgrund der verspäteten Umsetzung der EU-RL 2010/75/EU in deutsches Recht und der technischen Komplexität der betroffenen Anlagen können die Anforderungen noch nicht eingehalten werden. Hierfür sind Maßnahmen an den betroffenen Anlagen erforderlich, die mit einem entsprechenden zeitlichen und finanziellen Aufwand einhergehen. Insbesondere können die dafür erforderlichen technischen Nachrüstungen nur im Rahmen eines Anlagenstillstandes durchführbar.

Bereits 2016 hat die Antragstellerin im seinerzeitigen Anlagenstillstand einen neuen Katalysator eingesetzt, dessen Wirksamkeit in Bezug auf NO_x und NH₃ seitens des Hersteller garantiert war. Dieses Garantieverprechen wurde nicht eingehalten.

Aus diesem Grund plant die Ruhr Oel GmbH im Rahmen von Wartungsstillständen der einzelnen Öfen, die Katalysatoren einiger Öfen bereits vor dem Anlagenstillstand im 2. Quartal 2022 auszutauschen, um die Emissionsgrenzwerte für NH₃ einzuhalten. Hierzu wurde eine Anzeige für die temporäre Lagerung der Katalysatoren eingereicht und mit dem Bescheid vom 18.06.2020 (Az.: 500-0053929-W90/2020) von der Bezirksregierung Münster bestätigt. Ein sofortiger Austausch aller Katalysatoren im Rahmen eines zusätzlichen Anlagenstillstandes wäre als unverhältnismäßig zu bewerten. Da für außerplanmäßigen An- und Abfahrvorgänge sämtliche Anlagenteile von Inhalts-

stoffen befreit werden müssen, würde dies erhebliche zusätzliche Emissionen bedeuten, die die erzielbaren tatsächlichen Emissionsminderungen in großen Teilen aufwiegen würden. Zudem ginge damit ein erheblicher zusätzlicher finanzieller Aufwand einher.

Im Übrigen werden die dem Stand der Technik (§ 3 Abs. 6 BImSchG) entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung angewandt (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 der 13. BImSchV). In der Olefinanlage 4 werden alle 8 Spaltöfen mit Gas unterfeuert. Die Spaltöfen 1 bis 7 (BA-0101, BA-0201, BA-0301, BA-0401, BA-0501, BA-0601, BA-0701) besitzen eine nachgeschaltete Technik (SCR) zur Reduzierung der NO_x-Emissionen und der Spaltöfen 8 (BA-0801) besitzt eine primäre Technik, die Low- NO_x-Brennerausführung, wodurch eine NO_x-Emissionsreduktion ohne weitere Maßnahmen gewährleistet wird. Auch die Anwendung der SCR-Technik entspricht dem Stand der Technik, der dabei auftretende Ammoniak-Überschuss (Ammoniak-Schlupf) ist eine bekannte Begleiterscheinung. Mit der Festlegung einer Begrenzung des Ammoniak-Wertes auf 15 mg/m³ wird den BVT-Bandbreiten entsprochen. Durch Anwendung dieser Technik werden die sehr guten Emissionswerte für NO_x erreicht. Dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen werden somit angewendet.

Die Schornsteinhöhe ist nach Maßgabe von Nr. 5.5.2 TA Luft (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 der 13. BImSchV) ausreichend ausgelegt. Die Rauchgase aus den 8 Öfen werden über einen freistehenden Zentralschornstein abgeleitet. Die gutachterlich bestätigte Schornsteinhöhe für 44,3 kg/h NO_x-Fracht (maßgebliche Größe) beträgt 20 m entsprechend den Vorgaben der TA Luft 2002. Die realisierte Mündungshöhe beträgt 60 m über Anlagenniveau. Für NH₃ gibt die TA Luft keine Bemessungsparameter vor. Da der Kamin 40 m höher ist als rechnerisch erforderlich, und auf Grundlage einer gegenüber NH₃ sechsmal höheren Bemessungsfracht bemessen wurde, ist davon auszugehen, dass er auch für den Ausnahmegrenzwert die erforderliche Höhe besitzt.

Die beantragte Ausnahme für die weniger strenge NH₃-Emissionsbegrenzung steht den Anforderungen der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) nicht entgegen (§ 26 Abs. 1 Nr. 4 der 13. BImSchV). In der IED selbst ist in Anhang V Teil 1 kein Emissionsgrenzwert für Ammoniak (NH₃) festgelegt. Aus den BVT-Schlussfolgerungen in Bezug auf das Raffinieren von Mineralöl und Gas, BVT 8, Tabelle 2, ergibt sich für NH₃ eine Emissionsbandbreite bis 15 mg/m³ für den Monatsdurchschnitt. Es wird daher keine Emissionsbegrenzung festgelegt, die die Bandbreite überschreitet.

Insgesamt ist daher festzuhalten, dass die Antragstellerin nachvollziehbar darlegen konnte, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gegeben sind.

Die Entscheidung über die Zulassung der zeitlich begrenzten Ausnahme liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Die Zulassung ist insbesondere verhältnismäßig.

Der zeitliche Rahmen für die Umsetzung der Vorgaben aus der 13. BImSchV und der REF-VwV lag lediglich bei 10 Monaten, da die Umsetzung der BVT-Vorgaben in deutsches Recht nicht wie vorgesehen im Oktober 2015, sondern erst im Dezember 2017 erfolgt ist. Da für die Anpassung der Anlagen an die Regelungen verschiedene Vorarbeiten wie Planung und Durchführung von Zulassungsverfahren erforderlich sind und

die Emissionen insgesamt verringert werden, ist die Zulassung der Ausnahme angemessen und geboten. Der Zeitraum für die rechtzeitige Umsetzung bis 29.10.2018 war bereits zum damaligen Zeitpunkt mit 10 Monaten objektiv zu kurz um die erforderlichen rechtlichen sowie technischen Vorkehrungen treffen zu können. Darüber hinaus war es der Antragstellerin nicht möglich, die umfangreichen Arbeiten ohne einen Anlagenstillstand umzusetzen.

Jedoch ist die beantragte Frist der temporären Ausnahme von etwa 12 Jahren nicht angemessen. Der nächste Anlagenstillstand soll im 2. Quartal 2022 stattfinden und der darauffolgende im 2. Quartal 2027. Eine Frist von 7 Jahren ist für die Ermittlung eines Katalysators, der die technischen Anforderungen erfüllt, ausreichend. Dies kann auch durch den avisierten Austausch des Katalysators einzelner Öfen geschehen. Hierzu misst die Antragstellerin kontinuierlich die NO_x- und NH₃-Emissionen der Einzelöfen. Die gewährte Frist umfasst außerdem eine komplette Katalysatorstandzeit von 5 Jahren, wodurch Erfahrungswerte gesammelt und für die zukünftige Planung berücksichtigt werden können. Hierzu hat die Antragstellerin dargelegt, dass erst am Ende der Katalysatorstandzeit beurteilt werden könne, ob die Anforderungen auch noch im letzten Betriebsjahr eingehalten werden könnten. Es wurde außerdem dargelegt, dass auf der Basis der kontinuierlichen Überwachung der Einzelöfen eine präventive Emissionsminimierung erfolgen solle. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass im insgesamt dritten Turnus ein geeigneter Katalysator ermittelt werden kann.

Unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls ist daher eine Frist bis zum 30.06.2027 angemessen.

Bei der Entscheidung wurde ebenfalls einbezogen, dass die Antragstellerin eine dem Stand der Technik entsprechende Minderung der NO_x-Emissionen einsetzt, mit der die gesetzlich vorgegebenen Emissionsgrenzwerte für NO_x deutlich unterschritten werden können. Darüber hinaus ist mit der neuen Festsetzung eine Reduzierung des NH₃-Grenzwertes auf 15 mg/m³ bzw. 30 mg/m³ verbunden.

Unter Berücksichtigung dieser Aspekte und aufgrund der ansonsten erfüllten Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 ist die Erteilung einer temporären Ausnahme für den Emissionsgrenzwert für NH₃ verhältnismäßig und angemessen.

IV.4.2 Regelung des NO_x-Emissionsgrenzwertes

Die Ruhr Oel GmbH beantragt eine Ausnahme für den NO_x-Grenzwert. Da die gültige Grenzwertfestsetzung für NO_x bereits strenger ist als die neu eingeführte Begrenzung von 100 mg/m³, ist keine Ausnahme für diesen Parameter erforderlich.

Zur Konkretisierung der zeitlichen Gültigkeit der NO_x-Grenzwerte von 70 bzw. 90 mg/m³ ergeht ein gesonderter Bescheid.

IV.4.3 Ablehnung abweichender NO_x-Grenzwerte für Sonderfahrweisen

Für die Olefinanlage 4 werden zusätzlich für zeitlich begrenzte Sonderfahrweisen abweichende NO_x-Grenzwerte beantragt. Laut Antragstellerin umfassen diese Sonderfahrweisen Betriebsstörungen, Entkokung und An-/ Abfahrbetriebe.

Bei Betriebsstörungen mit einer direkten Auswirkung auf die DeNO_x-Katalysatoren gilt § 17 der 13. BImSchV. Das Festsetzen von Grenzwerten bei Betriebsstörungen ist dort nicht vorgesehen und auch nicht sachgerecht.

Für die Entkokung sind keine rechtlichen Grundlagen für abweichende Regelungen in der 13. BImSchV genannt. Im Gegenteil wird dort explizit geregelt, dass die Emissionsgrenzwerte der Vorschrift auch bei der Heizflächenreinigung einzuhalten sind. Der Vorgang der Heizflächenreinigung bei Kraftwerken ist dabei in Analogie zur Entkokung bei der Olefinanlage zu sehen.

Für den An- und Abfahrbetrieb regelt § 22 Abs. 1 der 13. BImSchV, dass Sonderregelungen nur zu treffen sind, wenn ein Überschreiten des Zweifachen der festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht verhindert werden kann.

Die mit dem Antrag vorgelegten Betriebsdaten umfassen einen Zeitraum von insgesamt etwa 6 Jahren der Olefinanlage 4, in dem auch die o. g. Betriebszustände auftraten. Die Auswertung der Betriebsdaten für den Zeitraum von 10.08.2010 bis zum Katalysatorwechsel Frühjahr 2016 zeigen, dass bis auf zwei Überschreitungen, die möglicher Weise auf eine Betriebsstörung zurückzuführen sind, die Grenzwerte für NO_x von 70 mg/m³ bzw. 90 mg/m³ vollständig eingehalten wurden.

Dementsprechend besteht auch im Hinblick auf die Auswertung der Betriebsdaten keine Notwendigkeit für die Festsetzung abweichender NO_x-Grenzwerte für Sonderfahrweisen. Sollten die Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 der 13. BImSchV zu einem späteren Zeitpunkt vorliegen, können entsprechende Sonderregelungen getroffen werden.

Insgesamt ist daher festzuhalten, dass der Antrag auf Regelung für „Sonderfahrweisen“ abgelehnt wird (s. I.2).

IV.4.4 Ablehnung abweichender NO_x-Grenzwerte für BA-8601 und BA-8001

Neben dem Zentralschornstein BC-1001 für die Ableitung der Rauchgase aus den 8 Spaltöfen besteht in der Olefinanlage 4 ein weiterer Kamin BA-8601 des Regenerierofens. Dieser Ofen BA-8601 ist keine Feuerungsanlage im Sinne der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen und unterfällt auch nicht der Aggregationsregel gem. § 3 der 13. BImSchV, da seine Feuerungswärmeleistung weniger als 15 MW beträgt. Der Regenerierofen würde somit im Geltungsbereich der REF-VwV liegen, jedoch unterfällt der Regenerierofen BA-8601 mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 1 MW der 1. BImSchV. Die Anforderungen der 1. BImSchV gelten für diesen Ofen direkt, insbesondere die §§ 9 und 10.

Eine Festsetzung von Emissionsgrenzwerten ist daher in diesem Bescheid entbehrlich. Eine Emissionsbegrenzung für Stickstoffoxide ist im Verordnungstext für Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung < 1 MW nicht vorgesehen.

Die Abgase aus der thermischen Abgasbehandlung BA-8001 werden zusammen mit den Abgasen der 8 Spaltöfen über den Zentralschornstein abgeleitet. Entsprechend der Aggregationsregel (§ 3 Abs. 1 der 13. BImSchV) gilt eine Kombination von Feuerungsanlagen, deren Abgase gemeinsam über einen Schornstein abgeleitet werden, als eine Feuerungsanlage. Die thermische Abgasbehandlung ist jedoch gemäß § 1 der 13. BImSchV keine Feuerungsanlage, die im Geltungsbereich der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen liegt. Aus diesem Grund kann die Aggregationsregel nicht auf die thermische Abgasbehandlung angewendet werden. Diese Anlage liegt damit weder im Geltungsbereich der 13. BImSchV noch der REF-VwV. Die thermische Abgasbehandlung unterfällt der TA Luft (siehe IV.4.6). Eine Rechtsgrundlage für die Festsetzung abweichender Emissionsgrenzwerte wird im Antrag nicht genannt und wird aus der 13. BImSchV auch nicht ersichtlich. Aus diesem Grund wurde der Antrag insoweit abgelehnt (s. I.3).

IV.4.5 Bestehende Regelung

Mit Bescheid vom 31.01.2019 (Az.: 500-0053929/0119.V) wurde unter Ziffer I.3 die Einhaltung des Grenzwertes für Ammoniak für die Olefin 4 – Anlage widerrufenlich ausgesetzt. Durch Regelungen in den Nebenbestimmungen wurden konkretisierende Unterlagen gefordert.

Die aufgrund der weiteren eingereichten Antragsunterlagen getroffenen Regelungen dieses Bescheides ersetzen die entsprechende zugelassene widerrufenliche Aussetzung nach Ziffer I.3 des Bescheides vom 31.01.2019 (s. I.4).

IV.4.6 Begründung der Nebenbestimmungen

Nach § 26 Abs. 1 der 13. BImSchV i. V. m. § 36 Abs. 2 VwVfG NRW darf die Entscheidung nach pflichtgemäßen Ermessen mit Nebenbestimmungen erlassen werden. Auch unter Berücksichtigung des Antrags handelt es sich dabei um erforderliche und angemessene Regelungen zur Erteilung der Ausnahmen um sicherzustellen, dass die Anforderungen in dem gewährten Rahmen eingehalten und umgesetzt werden.

Die allgemeinen Festsetzungen unter II.1.1 dient der Ermöglichung einer effektiven Überwachung. Die Bereithaltung der Unterlagen ist dem Betreiber ohne großen Aufwand möglich.

Unter Berücksichtigung dessen, dass die zeitlich begrenzte Ausnahmeregelung nur unter engen Voraussetzungen zugelassen werden konnte ist es geboten, die Regelungen dieses Bescheides unter den Vorbehalt des Widerrufs zu stellen (Ziffer II.1.2).

Unter II.2.1 wird auf der Basis des Antrags und bisher bestehender Regelungen der späteste Zeitpunkt für den nächsten Anlagenstillstand zum generellen Katalysatorwechsel festgelegt. Damit auch bei Wartungsstillständen einzelner Öfen der jeweilige Katalysator gewechselt werden kann, um ein Einhalten der Grenzwerte nicht zu gefährden, bleibt diese Möglichkeit des Wartungsstillstandes und Katalysatorwechsels der Einzelöfen ausdrücklich vorbehalten.

Unter II.2.2 wird außerdem für die weitere Zukunft geregelt, dass der Abstand zwischen den Anlagenstillständen längstens 5 Jahre betragen darf. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Katalysatoraktivität bei Überschreitung dieses Zeitraumes zu sehr nachlässt. Einer möglichen Grenzwertüberschreitung wird so vorgebeugt. Zur Klarstellung wird geregelt, dass für wiederkehrende Prüfungen, wie sie nach Betriebssicherheitsverordnung oder AwSV durchzuführen sind und für die ein Anlagenstillstand erforderlich ist, diese dem Anlagenstillstandsturnus von 5 Jahren anzupassen sind, sofern sie nicht im laufenden Betrieb durchgeführt werden können.

Der Bedarf dieser Klarstellung liegt in der zurückliegend geäußerten Auffassung der Antragstellerin, dass eine Prüffristverlängerung nach Betriebssicherheitsverordnung den Stillstandsturnus verlängern würde. Eine bestehende Ausnahmegenehmigung zur Verlängerung der Prüffristen nach Betriebssicherheitsverordnung steht dieser Anforderung, den Turnus auf 5 Jahre zu beschränken, jedoch nicht entgegen. Die Harmonisierung der Prüffristen, die jeweils 5 Jahre betragen, mit der Standzeit des Katalysators ist sowohl aus umweltrechtlichen wie auch kostentechnischen Erwägungen das anzustrebende Ziel, das in II.2.2 umgesetzt wird. Sofern hiervon abweichende, längere Prüffristen im Hinblick auf die BetrSichV zugelassen sind, rechtfertigen diese längeren Fristen weder eine Verlängerung der Katalysatorstandzeit noch eine Verlängerung der Prüffristen nach AwSV.

Inwiefern von der Verlängerung der Prüffristen gemäß Betriebssicherheitsverordnung Gebrauch gemacht werden kann, liegt an der Ablauforganisation des Betreibers. Es bleibt dem Betreiber unbenommen, Prüfungen nach BetrSichV, für die kein Anlagenstillstand erforderlich ist, auch außerhalb des Anlagenstillstandes alle 6,5 Jahre vorzunehmen. In Bezug auf die immissionsschutzrechtliche Anforderung des rechtzeitigen Katalysatortausches entfaltet diese Ausnahmegenehmigung jedenfalls keine Wirkung. Es soll vermieden werden, dass unnötige Anlagenstillstände durchgeführt werden, weil diese mit erhöhten Emissionen verbunden sind.

Unter II.3 werden die Messverpflichtungen der 13. BImSchV für die 8 Spaltöfen, also die kontinuierliche Emissionsmessung und die Ermittlung der Halbstunden- und Tagesmittelwerte für die Überwachung gemäß der 13. BImSchV geregelt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Wirksamkeit des Katalysators nur überwacht werden kann, wenn jeder der Spaltöfen 1 bis 7 über eine eigene Überwachung der Stickstoffoxide und Ammoniak des jeweiligen Einzelabgasstromes verfügt. Anhand der Messergebnisse kann somit zukünftig eine Bewertung der Katalysatorleistung durchgeführt werden. Die Übermittlung dieser Messergebnisse als Quartalsberichte an die Überwachungsbehörde ist ausreichend, weil damit nicht die Einhaltung der festgesetzten Grenzwerte am Zentralschornstein überwacht wird, sondern die Katalysatorwirksamkeit der einzelnen Öfen.

Die Emissionsfernüberwachung für die kontinuierlichen Messungen wird entsprechend § 31 Abs. 5 S. 2 BImSchG unter II.4 angeordnet. Die Olefinanlage 4 war auch bislang bereits an die Emissionsfernüberwachung angeschlossen. Die ermittelten Daten müssen weiterhin per Emissionsfernüberwachung an die Bezirksregierung Münster übermittelt werden.

IV.4.7 Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß §§ 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO ist angezeigt, da das Vollzugsinteresse das Aufschiebungsinteresse überwiegt.

Gemäß §§ 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse oder ein überwiegendes Interesse eines Beteiligten hieran besteht. Ob ein solches besondere Vollzugsinteresse vorliegt, ergibt sich aus einer Abwägung zwischen dem Aufschiebungs- und dem Vollzugsinteresse unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls. Die Abwägung fällt vorliegend zugunsten des Vollzugsinteresses aus.

Die gegenständlichen gesetzlichen Anforderungen sind bereits in Kraft (vgl. Ziffer IV.3). Im Interesse des effektiven Umweltschutzes besteht vorliegend ein erhebliches öffentliches Interesse an der schnellstmöglichen Einhaltung dieser gesetzlichen Vorgaben. Die in Bezug genommenen Regelungen stellen im öffentlichen Interesse insgesamt sicher, dass die gesetzlichen Vorgaben in dem eng begrenzt gewährten Rahmen schnellstmöglich eingehalten und überwacht werden können und die dafür erforderlichen Maßnahmen umgesetzt werden. So wird zum einen die temporär erforderliche und angemessene Ausnahmeregelung in Bezug auf den Grenzwert für Ammoniak erteilt, die an die Stelle der bisherigen widerruflichen Aussetzung tritt (Ziffern I.1, I.5). Ebenso wird durch die Regelungen sichergestellt, dass die erforderlichen Nachrüstungen zeitgerecht umgesetzt werden (Ziffern zu II.2) und die Vorgaben und deren Umsetzung durch die Behörde entsprechend überwacht werden können (Ziffern zu II.1, II.3, II.4). Im Zusammenspiel dieser Regelungen ist gewährleistet, dass die gesetzlichen Vorgaben im Sinne eines effektiven Umweltschutzes in dem gewährten Rahmen umgesetzt und überwacht werden können. Angesichts der bereits eingetretenen Verzögerungen kann hier kein weiterer Aufschub geduldet werden.

Das vornehmlich wirtschaftlich geprägte Aussetzungsinteresse der Antragstellerin steht dahinter zurück.

IV.4.8 Zwangsmitteldrohung

Gem. § 55 Abs. 1 VwVG kann ein Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet ist, mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder wenn ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat.

Als Zwangsmittel kommen nach § 57 VwVG NRW die Ersatzvornahme, das Zwangsgeld und der unmittelbare Zwang in Betracht. Vorliegend wurde das Zwangsgeld als Zwangsmittel gewählt, weil dieses das mildeste Mittel und geeignet ist, ohne direkte Mitwirkung der Behörde Handlungen zu erwirken, die die Antragstellerin vornehmen kann.



Die Androhung von Zwangsgeld ist geboten, um sie zur Umsetzung der angeordneten Maßnahmen anzuhalten.

Gemäß § 60 Abs.1 VwVG NRW beträgt der zulässige Rahmen für das Zwangsgeld 10,- bis 100.000,- Euro. Bei der Höhe des Zwangsgeldes wurden die vorgenannten Umstände und den wirtschaftlichen Vorteil, der aus einer Nichtbefolgung der angeordneten Maßnahmen erwachsen würde, berücksichtigt. So wurde bei jedem Zwangsgeld gesondert vorgegangen.

Unter Berücksichtigung dessen ist in Bezug auf den Tagesmittelwert nach der Ziffer I.1 ein Zwangsgeld in Höhe von 20.000 € erforderlich aber auch angemessen.

Bei der Bemessung der Zwangsgelder betreffend die Ziffern II.2.1, II.2.2 wurde insbesondere der finanzielle Vorteil, der aus der Nichtbefolgung erwachsen würde, erwo-gen. Zum anderen wurde berücksichtigt, dass die Stillstände für die durchzuführenden Ertüchtigungsmaßnahmen zwingend erforderlich sind. Die angedrohten Zwangsgelder sind daher in der jeweiligen Höhe erforderlich aber auch angemessen, um die Antragstellerin zu diesen Schritten anzuhalten

Bei der Bemessung der Zwangsgelder bezüglich der Ziffer II.3.1 wurde einerseits be-rücksichtigt, dass Verstöße nicht zwingend mit Grenzwertüberschreitungen einherge-hen, andererseits aber die zeitgerechte Vorlage der Messergebnisse für die Überwa-chung dringend erforderlich ist. Aus diesen Gründen ist hier an Zwangsgeld in Höhe von 5.000 € für jede Woche angemessen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 60 Abs. 1 VwGO das Zwangsgeld beliebig oft wiederholt und mit einem höheren Betrag angedroht und festgesetzt werden kann, soweit den o.g. Anordnungen nicht nachkommen wird.

V. Gebühren

Die Festsetzung der Kosten ergeht in einem gesonderten Bescheid.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. A. Akgül

Anhang I Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-0053929-145Y/0003.V

- | | |
|-------------|---|
| AwSV | Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) |
| BEP | Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen – Rundschreiben d. Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit vom 23.01.2017 IG I 2 – 45053/5 (GMBI. 2017 Nr. 13/14 S. 234) |
| BImSchG | Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873) |
| 4. BImSchV | Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.01.2021 (BGBl. I S. 69) |
| 5. BImSchV | Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte vom 30.07.1993 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670, 676) |
| 9. BImSchV | Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428) |
| 12. BImSchV | Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483, ber. S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, 1340) |
| 13. BImSchV | Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1023, |

- ber. S. 3754), zuletzt geändert durch Artikel 108 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, 1341)
- BVT-SF GFA Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 der Kommission über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen vom 31. Juli 2017 (EU-Amtsblatt vom 17.08.2017 L212/1)
- GebG NRW Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW. S. 836)
- IED-Richtlinie Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17 - 119)
- REF-VwV Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 9. Oktober 2014 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf das Raffinieren von Mineralöl und Gas (2014/738/EU)
- TA Luft Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
- VwVfG NRW Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602; SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.05.2018 (GV. NRW. S. 244)
- VwVG NRW Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.02.2003 (GV. NRW. 2003 S. 156, SGV. NRW. 2010) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 557)
- VwGO Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694)



ZustVU Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015
(GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282)), zuletzt geändert durch
Artikel 1 der Verordnung vom 21.05.2019 (GV.NRW. S. 233)